

Vereinsatzung



*Mitglied im Sängerbund der
Dienstleistungsbetriebe e. V.*

www.gesangverein-nuernberg.de

Vereinsatzung

Gesangverein der Städtischen Werke Nürnberg 1921 e.V.

(ehemals Männerchor der Städt. Werke Nürnberg 1921 e.V.)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Gesangverein der Städtischen Werke Nürnberg 1921 e.V.“ und hat seinen Sitz in Nürnberg (nachfolgend kurz „Verein“ genannt). Unter dem Namen sind alle Chöre, die dem Verein angehören, vertreten.
2. Der Verein ist ins Vereinsregister einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein dient der Förderung und Erhaltung der Chormusik.
2. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen
 - b) Teilnahme an Konzerten
 - c) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.

3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) passive Mitglieder,
 - c) fördernde Mitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind die Sänger/-innen.
3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbegrenzung.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Chormusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Dem Ehrenmitglied gleichgestellt ist:
 - a) wer mindestens 40 Jahre als aktiver Sänger im Verein mitgewirkt hat,
 - b) wer als aktives Mitglied 80 Jahre alt ist.

§ 4 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Bei Personen unter 18 Jahren muss der Antrag durch die/den Erziehungsberechtigten mit unterzeichnet werden.

2. Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, sowie ergänzende Vereinsrichtlinien).
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens einen Monat vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
 - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
2. Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren.
3. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch gegenüber dem Verein und dessen Vermögen. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht
 - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
 - b) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden.
2. Die grüne Ehrennadel wird nach 10 Jahren aktiver Mitgliedschaft verliehen. Mitglieder (aktive, passive, fördernde) werden nach 25-jähriger Mitgliedschaft mit der silbernen und nach 40-jähriger Mitgliedschaft mit der goldenen Ehrennadel ausgezeichnet. Bei 50-jähriger Mitgliedschaft erfolgt die Auszeichnung durch ein zu bestimmendes Geschenk.
3. Bei besonderen Verdiensten um den Verein können Mitglieder aber auch Nichtmitglieder mit der silbernen oder goldenen Vereinsnadel ausgezeichnet werden
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
5. Es verpflichtet sich jedes aktive Mitglied, an den Gesangsproben teilzunehmen (die Proben finden in der Regel jede Woche an einem vom Gesamtvorstand festgelegten Tag statt) und sich außerdem an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
6. Kann ein aktives Mitglied mehrere Proben hintereinander vor einem Auftritt/Konzert, nicht besuchen, liegt es im Ermessen der Vorstandschaft mit Absprache des/der Chorleiters/-in, ob es bei dem bevorstehenden Auftritt/Konzert teilnehmen kann

§ 7 Beiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die beschlossene Beitragsordnung anzuerkennen und die dort festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.
2. Der Beitrag für die fördernden Mitglieder beträgt mindestens das Doppelte der passiven Mitglieder.
3. Sofern ein aktives Vereinsmitglied bereits in dem 1921 gegründeten Verein „Männerchor der Städt. Werke Nürnberg 1921 e.V.“ Mitglied war und immer noch ist, wird diese Zeit der Mitgliedschaft im „Gesangverein der Städtischen Werke Nürnberg 1921 e.V.“ angerechnet.
4. Mitglieder, die durch besondere Verdienste mit der goldenen Vereinsnadel ausgezeichnet wurden, sind beitragsfrei.
5. Ehrenmitglieder/Ehrenvorstände sind beitragsfrei.

§ 8 Abwicklung des Beitragswesens

1. Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
2. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPAMandat für den Lastschriftzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit dem Aufnahmeantrag.
3. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und – wenn vorhanden – der E-Mail Adresse mitzuteilen.

5. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand festsetzt.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
7. Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
8. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Verwaltung

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal statt. Die Mitglieder werden durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung spätestens vier Wochen vor Durchführung der Versammlung hierzu eingeladen. Einladungen zur Mitgliederversammlung werden im Sängergruß und auf der Homepage bekannt gegeben.
2. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende kann im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche

Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungsfristen gilt Abs. 1. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.

3. Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauf folgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer/-innen,
 - b) Entgegennahme von Berichten des Vorstands, des/der Chorleiters/-in sowie der Kassenprüfer/-innen,
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge/Aufnahmegebühren, den Erlass und die Änderung von Beitragsordnungen,
 - d) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/ Beschlussvorlagen des Vorstands, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden,
 - e) Entlastung des Vorstands,
 - f) abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach §§ 4 und 5 dieser Satzung,
 - g) Erlass und Änderung einer Ehrenordnung,
 - h) Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrenvorständen,
 - i) Änderung der Satzung,
 - j) Auflösung des Vereins.
5. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins (aktive Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr). Das Stimmrecht kann nur

persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

6. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden, ansonsten durch den 2. Vorsitzenden, ansonsten durch den 1. Kassier, ansonsten durch den 1. Schriftführer geleitet.
Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
8. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von einem der anwesenden Mitglieder gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom/von der Schriftführer/-in oder einem, vom Sitzungsleiter zu benennenden Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden,
 - c) dem/der 1. Kassier/-in,
 - d) dem/der 1. Schriftführer/-in
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
3. Soweit im Nachstehenden von „Vorstand“ die Rede ist, sind hiermit alle Vorstandsmitglieder (Gesamtvorstand), gemäß Punkt eins benannt gemeint.

4. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetze zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verpflichtung des/der Dirigenten/-in sowie weiterer musikalischer Fachkräfte/Übungsleiter.
5. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ableisten ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
7. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von 2 Jahren zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden jährlich im Wechsel gewählt, so dass jedes Jahr der-/diejenige Kassenprüfer/-in ausscheidet, der/die 2 Jahre tätig war. Eine Wiederwahl ist zulässig.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein/-e Kassenprüfer/-in vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. des/der Kassenprüfers/-in zu übertragen.
9. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, dies mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
10. Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmung ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch.
11. Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder auch als Kassenprüfer/-in gilt als gewählt, wenn er/sie mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden

Bewerbern mit der erzielten Höchststimmzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.

12. Wird ein Ehrenvorstand ernannt, gehört er mit beratender Funktion zum Gesamtvorstand.
13. Die Mitglieder des Vorstands, der Verwaltung und die Kassenprüfer/innen üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die von Seiten des Vorstands unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts.
2. Der/die 1. Kassier/-in hat über die gesamten Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen und alljährlich der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen. Die Erhebung der Mitgliedsbeiträge, die bar gezahlt werden, führt er zusammen mit den Vertrauensleuten durch.
3. Der/die 1. Schriftführer/-in hat die Protokolle über sämtliche Mitgliederversammlungen sowie Vorstands- und Verwaltungssitzungen zu führen, das Mitgliederverzeichnis in Ordnung zu halten, die Chronik zu führen und alle schriftlichen Arbeiten des Vereins zu erledigen.

§ 13 Verwaltung

1. Die Verwaltung setzt sich zusammen aus: Gesamtvorstand, Chorleiter/-in, Vize-Chorleiter/-in, 2. Kassier/-in, 2. Schriftführer/-in,

Archivar/-in, den Notenwarten, Fahnenwart, Fahnenträger/-in, Webmaster/-in und den Vertrauensleuten.

2. Die Verwaltung hat generell beratende Funktion. Sie unterstützt den Vorstand bei wichtigen Entscheidungsfindungen.
 - a) Für die Sitzungen der Verwaltung werden die Mitglieder vom/von der 1. Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende/-n rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher eingeladen.
 - b) Über die Sitzungen der Verwaltung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Verwaltungssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 14 Funktionsträger

1. Der/die 2. Kassier/-in unterstützt oder vertritt den/die 1. Kassier/-in.
2. Der/die 2. Schriftführer/-in unterstützt oder vertritt den/die 1. Schriftführer/-in.
3. Der/die Chorleiter/-in ist zuständig für die Auswahl des Liedgutes im Einvernehmen mit dem Vorstand. Bei Bedarf ist er/sie befugt, Sonderproben abzuhalten.
4. Die Kassenprüfer/-innen haben die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung des/der 1. Kassiers/-in mindestens zweimal im Jahr zu überprüfen. Über diese Revision haben sie dem/der 1. Vorsitzenden, sowie der Mitgliederversammlung Bericht zu geben.
5. Die Notenwarte haben für Ordnung des Notenmaterials und die Bestückung der Proben- und Auftrittsmappen zu sorgen. Über die vorhandenen Noten muss Buch geführt werden.
6. Der/die Archivar/-in, der/die Schriftführer/-in übernimmt die ordnungsgemäße Aufbewahrung des Vereinseigentums. Außerdem hat er/sie alle Schriften des Vereins zu sammeln und zu ordnen. Von anderen Vereinen erhaltene Mitteilungen und Zeitschriften sind ebenfalls zu archivieren.

7. Der/die Fahnenwart/-in ist zuständig für die Pflege der Fahnen, sowie der Fahnenbänder und Tischstandarten.
8. Der/die Fahnenträger/-in hat bei Veranstaltungen, bei denen die Fahne gebraucht wird, diese zu tragen. Ebenso hat er/sie bei Beerdigungen von aktiven Mitgliedern mit der Fahne die Sargwache zu halten.
9. Der/die Webmaster/-in ist zuständig für die Pflege der Homepage des Vereins.

§ 15 Sitzungen des Vorstandes

1. Für die Sitzung des Vorstands werden die Vorstandsmitglieder vom/von der 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher eingeladen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden beziehungsweise des, die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
4. Über die Sitzungen des Vorstandes ist vom/von der Schriftführer/-in ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer/-innen, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
5. Der Vorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist.

§ 16 Kassenprüfung

1. Die gewählten Kassenprüfer/-innen haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf von 6 Kalendermonaten und am Ende eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein buchhalterische Überprüfung.
2. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder eines Beschlusses der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 17 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine von einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitgliederversammlung zu bestimmende Organisation.
4. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 18 Vereinseigentum, Vereinsmitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins „Männerchor der Städt. Werke Nürnberg 1921 e.V.“ sind in der Anlage 1 aufgelistet und werden wie das Vereinseigentum und das Vereinsvermögen in den in das Vereinsregister einzutragenden Verein „Gesangverein der Städtischen Werke Nürnberg 1921 e.V.“ überführt. Erworbene Ansprüche wie Ehrungszeiten bleiben erhalten und werden weitergeführt.

§ 19 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Gesangverein der Städt. Werke Nürnberg 1921 e.V. verarbeitet zur Erfüllung der, in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- a) Speicherung,
- b) Bearbeitung,
- c) Verarbeitung
- d) Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten
 - c) Sperrung seiner Daten.
4. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 20 Chorkleidung

1. Die Chorkleidung der aktiven Mitglieder vom „Gesangverein der Städt. Werke Nürnberg 1921 e.V.“ bleibt Eigentum des Chores. Sie ist von seinem/ihrer Träger/-in pfleglich zu behandeln und in einem ordentlichen Zustand zu erhalten. Reinigungskosten gehen zu Lasten der Träger/-innen.
2. Bei Ausscheiden aus dem Chor ist die Chorkleidung komplett mit allen zu diesem Zeitpunkt dazu gehörenden Utensilien gereinigt zurückzugeben. Die Chorkleidung darf nur zu Auftritten des jeweiligen Chores und bei Delegationsveranstaltungen getragen werden, auf keinen Fall privat.

§ 21 Schlussbestimmung

1. Die vorstehende Satzung tritt am Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
2. Die seitherige Satzung vom Männerchor der Städt. Werke Nürnberg 1921 e.V. tritt am gleichen Tage außer Kraft.

DER GESAMTVORSTAND

Tag der Beschlusses durch JHV: Nürnberg den 18.10.2016
Eintrag ins Vereinsregister: Nürnberg den 30.12.2016